



Überarbeitet im März 2024

Erläuterungen zu Nachprüfungen der Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates

Diese Erläuterungen dienen lediglich Informationszwecken. Die förmliche Auslegung der Nachprüfungsbefugnisse der Europäischen Kommission wird davon nicht berührt.

- (1) Unternehmen⁽¹⁾ sind rechtlich verpflichtet, eine durch einen Beschluss der Kommission nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates angeordnete Nachprüfung zu dulden. Die mit der Durchführung der Nachprüfung beauftragten Bediensteten der Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen (die „Nachprüfer“) werden anhand schriftlicher Aufträge ernannt. Jeder Nachprüfer weist sich aus.¹
- (2) Die Nachprüfer sind nicht verpflichtet, den im Beschluss genannten Gegenstand der Nachprüfung zu erläutern oder den Beschluss in irgendeiner Form zu rechtfertigen. Sie können jedoch verfahrensrechtliche Fragen, beispielsweise zur Vertraulichkeit oder zu personenbezogenen Daten, erläutern und die möglichen Folgen einer Verweigerung der Nachprüfung darlegen.
- (3) Dem Unternehmen wird eine beglaubigte Kopie des Nachprüfungsbeschlusses ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der Bestätigung der Bekanntgabe des Beschlusses bestätigt das Unternehmen lediglich den Empfang des Beschlusses; die Unterzeichnung durch den Empfänger bedeutet nicht, dass er die Nachprüfung dulden wird.
- (4) Die Nachprüfer sind nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 befugt,
 - a) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel von Unternehmen zu betreten;
 - b) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, zu prüfen;
 - c) Kopien oder Auszüge gleich welcher Art aus diesen Büchern und Unterlagen anzufertigen oder zu erlangen;
 - d) betriebliche Räumlichkeiten und Bücher oder Unterlagen jeder Art für die Dauer und in dem Ausmaß zu versiegeln, wie es für die Nachprüfung erforderlich ist;

(1) Für die Zwecke dieser Erläuterungen bezeichnet der Begriff „Unternehmen“ sowohl Unternehmen als auch Unternehmensvereinigungen.

- e) von allen Vertretern oder Mitgliedern der Belegschaft des Unternehmens Erläuterungen zu Tatsachen oder Unterlagen zu verlangen, die mit dem Gegenstand der Nachprüfung in Zusammenhang stehen, und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen.
- (5) Die von der Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen wird, ermächtigten oder ernannten Bediensteten und anderen Begleitpersonen sind berechtigt, die Nachprüfer aktiv bei der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck verfügen sie nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 über dieselben Befugnisse wie die Nachprüfer (siehe Randnummer 4 oben).
- (6) Das Unternehmen darf sich während der Nachprüfung **durch einen externen Rechtsbeistand beraten lassen**. Die Anwesenheit eines solchen Rechtsbeistands vor Ort ist jedoch keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Nachprüfung. Die Nachprüfer dürfen die Räumlichkeiten betreten, den Beschluss zur Anordnung der Nachprüfung bekannt geben und sich in Büroräumen ihrer Wahl aufhalten, ohne zu warten, bis das Unternehmen seinen Rechtsbeistand hinzugezogen hat. Die Nachprüfer räumen in jedem Fall nur eine kurze Wartezeit für die Hinzuziehung des Rechtsbeistands ein, bevor sie mit der Prüfung der Bücher und sonstiger Geschäftsunterlagen beginnen, Kopien oder Auszüge aus diesen Unterlagen anfertigen, ggf. betriebliche Räumlichkeiten und Bücher oder Unterlagen versiegeln oder mündliche Erläuterungen verlangen. Die Wartezeit muss so kurz wie möglich gehalten werden.
- (7) Gibt ein Vertreter oder ein Mitglied der Belegschaft des Unternehmens auf Anfrage der Nachprüfer an Ort und Stelle **mündliche Erläuterungen** zu Sachverhalten oder Unterlagen betreffend den Gegenstand der Nachprüfung, so können diese gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission auf einem beliebigen Träger aufgezeichnet werden. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 wird dem Unternehmen nach der Nachprüfung eine Kopie der Aufzeichnung zugänglich gemacht.
- (8) Wurde ein Mitglied der Belegschaft des Unternehmens um Erläuterungen gebeten, das seitens des Unternehmens nicht ermächtigt ist oder war, Erläuterungen in dessen Namen zu geben, so setzt die Kommission eine Frist, innerhalb deren das Unternehmen der Kommission Richtigstellungen, Änderungen oder Zusätze zu den Erläuterungen dieses Belegschaftsmitglieds übermitteln kann; diese werden den im Rahmen der Nachprüfung aufgezeichneten Erläuterungen beigelegt.
- (9) Die Nachprüfer haben das Recht, alle Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, zu prüfen und Kopien oder Auszüge in jeglicher Form anzufertigen oder zu erlangen. Dies schließt die Prüfung von Informationen in elektronischer Form sowie das Kopieren dieser Informationen auf elektronische Datenträger oder auf Papier ein. Vertreter des Unternehmens dürfen die Nachprüfer bei Ihrer Arbeit beobachten, sie aber nicht dabei behindern.
- (10) Die Nachprüfer dürfen die IT-Infrastruktur (z. B. Cloud-Dienste, Server, Desktop-Computer, Laptops, Tablets und andere Mobilgeräte) und jegliche Datenträger (z. B. externe Speichermedien, Backup-Bänder, USB-Sticks, CD-ROM, DVD) des Unternehmens durchsuchen. Dies gilt auch für vor Ort gefundene private Geräte und Datenträger, die für berufliche Zwecke genutzt werden. Zu diesem Zweck

können die Nachprüfer alle integrierten Systemfunktionen der Informationssysteme und der Infrastruktur des Unternehmens nutzen. Sie können auch ihre eigene spezielle Software und/oder Hardware („forensische IT-Instrumente“) verwenden. Mit solchen forensischen IT-Instrumenten kann die Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 die Systeme und Daten des Unternehmens prüfen, insbesondere indem sie getreue Duplikate von Daten, einschließlich wiederhergestellter Daten, erstellt und diese Duplikate unter Wahrung der Integrität der Systeme und Daten des Unternehmens durchsucht.

- (11) Das Unternehmen muss die Nachprüfung uneingeschränkt und aktiv unterstützen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen verpflichtet werden kann, Vertreter oder Belegschaftsmitglieder abzustellen, die die Nachprüfer wirksam unterstützen. Die Betroffenen müssen nicht nur die Organisation und die IT-Umgebung des Unternehmens erläutern, sondern auch konkrete Aufträge erfüllen wie die Ausführung bestimmter Befehle zur Sammlung von Informationen in den IT-Systemen, die Nutzung integrierter Funktionen zur Datensicherung zu juristischen Zwecken („Litigation Hold“), die vorübergehende Sperrung einzelner Nutzerkonten, die vorübergehende Trennung laufender Computer vom Netzwerk, die Entfernung und erneute Installation von Computerlaufwerken sowie die Unterstützung in Bezug auf „Administratoren-Zugangsrechte“. Das Unternehmen darf solche Maßnahmen in keiner Weise behindern und muss die betroffenen Mitarbeiter entsprechend unterrichten. Die Nachprüfer können darum bitten, Hardware des Unternehmens (z. B. Speichermedien, USB-Sticks, Anschlusskabel, Scanner, Drucker-Bildschirme) nutzen zu dürfen, sind aber nicht zu deren Nutzung verpflichtet. Das Unternehmen sollte die Nachprüfer auf Anfrage darüber unterrichten, wie ihre Anfragen ausgeführt werden, indem es Log-Dateien zur Verfügung stellt oder die Nachprüfer darüber auf dem Laufenden hält, welche Anweisungen den mit der Erfüllung der Aufträge der Nachprüfer betrauten Mitarbeitern des Unternehmens erteilt werden.
- (12) Die Nachprüfer dürfen Speichermedien, die sie untersuchen möchten, bis zum Ende der Nachprüfung in den Räumlichkeiten des Unternehmens unter ihrer Kontrolle halten. Die Speichermedien können jedoch auch vorher zurückgegeben werden, beispielsweise nachdem ein lesbares getreues forensisches Duplikat der zu untersuchenden Daten erstellt wurde. Solch ein getreues forensisches Duplikat ist eine exakte Kopie (eines Teils oder der Gesamtheit) der auf dem Original-Speichermedium befindlichen Daten. Die Untersuchung des getreuen Duplikats ist mit der Untersuchung des Original-Speichermediums gleichzusetzen.
- (13) Das Unternehmen muss ab der Bekanntgabe des Nachprüfungsbeschlusses mit besonderer Sorgfalt agieren und alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, um die ihm zur Verfügung stehenden Beweise zu bewahren. Es obliegt dem Unternehmen, seine Mitarbeiter und Vertreter entsprechend zu informieren. Die Löschung (oder Manipulation) von Geschäftsunterlagen, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, kann eine Behinderung der Nachprüfung der Kommission darstellen. Im Falle einer Behinderung kann die Kommission gegen das Unternehmen eine Geldbuße von bis zu 1 % seines im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen.

- (14) Die Pflicht zur Bewahrung der Beweise geht über die Dauer der Nachprüfung vor Ort hinaus. ⁽²⁾
- (15) Nach Abschluss der Nachprüfung bereinigen ⁽³⁾ die Nachprüfer vollständig alle forensischen IT-Speichermedien der Kommission, die Daten des Unternehmens enthalten. Vom Unternehmen bereitgestellte Hardware wird von den Nachprüfern nicht bereinigt, sondern dem Unternehmen zurückgegeben.
- (16) Ist die Auswahl der für die Untersuchung relevanten Unterlagen bis zum geplanten Ende der Nachprüfung vor Ort in den Räumlichkeiten des Unternehmens nicht abgeschlossen, so kann dies für die Kommission, auch im Interesse des betreffenden Unternehmens, ein legitimer Grund sein, die Nachprüfung der bei dem Unternehmen gesammelten Daten in ihren eigenen Räumlichkeiten in Brüssel fortzusetzen. In diesem Fall kann die Kommission eine Kopie des noch zu untersuchenden Datensatzes und der bereits untersuchten Daten erstellen, um die Nachprüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Diese Kopie wird zur Sicherung in einem Umschlag versiegelt, der in die Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel gebracht wird. Die Kommission wird das Unternehmen einladen, i) der Öffnung des versiegelten Umschlags und ii) der Fortsetzung der Nachprüfung in den Räumlichkeiten der Kommission beizuwohnen. Falls eine solche fortgesetzte Nachprüfung allein aufgrund dieser Fortsetzung zu zusätzlichen Kosten für das Unternehmen führt, kann das Unternehmen mit einem entsprechenden ordnungsgemäß begründeten Antrag die Erstattung dieser Kosten beantragen. Stattdessen kann die Kommission auch beschließen, den versiegelten Umschlag ungeöffnet dem Unternehmen zurückzugeben. Ferner kann die Kommission das Unternehmen auch auffordern, den versiegelten Umschlag an einem sicheren Ort aufzubewahren, damit die Kommission die Untersuchungen in den Räumlichkeiten des Unternehmens im Rahmen eines weiteren, angekündigten Besuchs fortsetzen kann.
- (17) Das Unternehmen erhält Gelegenheit, die Datensätze, die von den Nachprüfern vorläufig ausgewählt und in die Verfahrensakte aufgenommen werden, dahin gehend zu überprüfen, ob es beispielsweise Ansprüche geltend machen möchte, dass bestimmte Daten möglicherweise unter die Vertraulichkeit des anwaltlichen Berufsgeheimnisses fallen oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten ⁽⁴⁾ zuzuordnen sind. Das Unternehmen kann bei dieser Gelegenheit auch angeben, ob bestimmte von den Nachprüfern ausgewählte Daten, die in die Verfahrensakte aufgenommen werden sollen, nicht mit dem Gegenstand des

⁽²⁾ Siehe Urteil des Gerichts vom 9. April 2019, Qualcomm und Qualcomm Europe/Kommission, T-371/17, ECLI:EU:T:2019:232, Rn. 136, im Rechtsmittelverfahren bestätigt in Qualcomm und Qualcomm Europe/Kommission, C-466/19 P, ECLI:EU:C:2021:76, Rn. 114.

⁽³⁾ Dabei werden die Dateien dauerhaft entfernt (auch als „sichere Löschung“ bezeichnet). Bei dieser Bereinigung werden die Daten des Unternehmens vollständig und dauerhaft von den betreffenden Speichermedien gelöscht, sodass sie mittels keiner bekannten Technologie wiederhergestellt werden können.

⁽⁴⁾ Laut Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind die „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ definiert als personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische oder biometrische Daten, die zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person verarbeitet werden, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Siehe auch Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Nachprüfungsbeschlusses im Zusammenhang stehen. Was die Datensätze betrifft, die von den Nachprüfern während der Nachprüfung vor Ort (bzw. im Rahmen einer fortgesetzten Nachprüfung) letztlich ausgewählt und in die Verfahrensakte der Kommission aufgenommen werden, so erhält das Unternehmen einen Datenträger (z. B. einen USB-Stick), auf dem all diese Datensätze gespeichert sind. Das Unternehmen wird aufgefordert, Aufstellungen der letztlich ausgewählten und exportierten Datenelemente zu unterzeichnen. Die Nachprüfer nehmen zwei identische Kopien dieser auf verschlüsselten Datenträgern gespeicherten Datensätze mit.

- (18) Im Zuge der Nachprüfung ausgewählte Beweismittel können in ihrer technischen Gesamtheit exportiert werden (wenn z. B. nur ein Anhang einer E-Mail ausgewählt wird, wird die gesamte E-Mail (das Anschreiben samt allen Anhängen) exportiert). Im Zuge der weiteren Verarbeitung zur Aufnahme in die Verfahrensakte kann jedes Beweismittel in seine Bestandteile unterteilt werden (z. B. E-Mail-Anschreiben, Anhänge und/oder eingebettete Datenelemente). Diese Bestandteile können einzeln aufgeführt werden und folglich eigene Registriernummern erhalten.
- (19) Stellt das Unternehmen den Nachprüfern auf deren Ersuchen hin Material für die Erstellung von Kopien zur Verfügung, so erstattet die Kommission dem Unternehmen auf Antrag die anfallenden Materialkosten.
- (20) Die bei einer Nachprüfung kopierten Unterlagen fallen unter Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 über das Berufsgeheimnis. Sollte es sich im weiteren Verlauf des Verfahrens als notwendig erweisen, Dritten Zugang zu diesen Unterlagen zu gewähren – beispielsweise zur Gewährung von Akteneinsicht –, so wird das Unternehmen aufgefordert, in diesen Unterlagen möglicherweise enthaltene Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen kenntlich zu machen, seine diesbezüglichen Anträge auf vertrauliche Behandlung zu begründen und nichtvertrauliche Fassungen vorzulegen.
- (21) Wenn die Nachprüfer beschließen, betriebliche Räumlichkeiten, Bücher oder Unterlagen zu versiegeln, wird ein Protokoll erstellt. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass angebrachte Siegel unversehrt bleiben, bis sie von den Nachprüfern wieder entfernt werden. Bei Entfernung der Siegel wird ein separates Protokoll erstellt, in dem der Zustand der Siegel zu diesem Zeitpunkt aufgezeichnet wird.
- (22) Alle von der Kommission in Kartellverfahren erhobenen personenbezogenen Daten unterliegen der Verordnung (EU) 2018/1725. Das EU-Kartellrecht ist nur auf Unternehmen anwendbar; kartellrechtliche Ermittlungen und Nachprüfungen der Kommission zielen nicht auf personenbezogene Daten von natürlichen Personen ab. Wenn jedoch personenbezogene Daten einzelner Mitarbeiter von Unternehmen (z. B. ihre Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen) in Geschäftsunterlagen enthalten sind, die im Rahmen der Ermittlungen untersucht werden, können diese im Rahmen einer Nachprüfung kopiert werden oder anderweitig in den Besitz der Kommission und so in die Kommissionsakte gelangen.
- (23) Alle in kartellrechtlichen Akten der Kommission enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie erhoben wurden (d. h. für die Anwendung von Artikel 101 und/oder 102 AEUV); sie werden im

Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 und der Datenschutzerklärung der GD Wettbewerb verarbeitet ⁽⁵⁾.

- (24) Wenn Datensätze, die den Nachprüfern zugänglich gemacht werden, besondere Kategorien personenbezogener Daten ⁽⁶⁾ enthalten, sollte das Unternehmen die Nachprüfer über das Vorliegen solcher sensiblen personenbezogenen Daten informieren und konkret angeben, um welche Dateien bzw. Daten es sich handelt. Die Nachprüfer werden sich daraufhin bemühen, diese Dateien bzw. Daten unter Berücksichtigung ihrer Sensibilität nach einem gesonderten Verfahren zu untersuchen.

⁽⁵⁾ Siehe https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2021-05/privacy_statement_antitrust_de.pdf

⁽⁶⁾ Siehe Fußnote 4.